



Fachanwalts-
lehrgang
Strafrecht

Modulhandbuch

vom 1. Juni 2021



Modulhandbuch

zum Lehrgang

Fachanwalt Strafrecht

der

FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche
Weiterbildung GmbH

Stand: 01.06.2021

Module des Lehrganges

Modulbeschreibungen

1. Modul I: Praxis der Strafverteidigung

Praxis der Strafverteidigung					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
77322	120 bis 240 Stunden	keine	2-4	Jedes Semester	
1	Lehrveranstaltungen Kurs 1 Verteidigung im Ermittlungsverfahren Kurs 2 Verteidigung in der Hauptverhandlung insb. Beweisantragsrecht Kurs 3 Schuldfähigkeitsbeurteilung Kurs 4 Strafmaßverteidigung Kurs 5 Revision Kurs 6 Verteidigung in Strafvollstreckung und Strafvollzug		Workload Nach dem hochschulrechtlich vorgesehenen Umrechnungsschlüssel ist eine Fernstudienkurseinheit bei einem Umfang von 70 Druckseiten mit 0,7 Semesterwochenstunden anzusetzen (dabei handelt es sich um Erfahrungswerte). Eine Semesterwochenstunde entspricht dabei 12 Zeitstunden. Der Fachanwaltslehrgang umfasst 12 Kurseinheiten mit insgesamt rund 1900 Seiten Studienmaterial, so dass hierfür rund 240 Bearbeitungsstunden anzusetzen sind.		Kreditpunkte Nicht vorgesehen bei FA Lehrgang
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Teilnehmer erlangen die Kompetenzen gemäß der Vorschriften der §§ 4 und 13 FAO. Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung hat der Antragsteller neben besonderen praktischen Erfahrungen besondere theoretische Kenntnisse nachzuweisen. Besondere theoretische Kenntnisse liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung vermittelt wird. Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen. Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. Der Antragsteller muss sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben. Für das Fachgebiet Strafrecht sind				

	<p>besondere Kenntnisse in den folgenden Bereichen nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Methodik und Recht der Strafverteidigung und Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften, 2. materielles Strafrecht einschließlich Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht; 3. Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.
<p>3</p>	<p>Inhalte</p> <p>Kurs 1 Verteidigung im Ermittlungsverfahren Um den Gefahren einer reinen Reproduktion des Akteninhaltes in einer späteren Hauptverhandlung vorzubeugen, noch mehr, eine Erledigung des Ermittlungsverfahrens in diesem Verfahrensabschnitt zu erreichen, sind die Verteidigungsaktivitäten früh zu entfalten und zu konzentrieren. Auch de lege lata zwingt der Stellenwert des Ermittlungsverfahrens zu einer bereits in diesem Stadium präzisen, effektiven und alle Gestaltungsmöglichkeiten ausschöpfenden – oder sie zumindest reflektierenden – Verteidigung. Die Teilnehmer dieses Kurses erlangen insoweit besondere Kompetenzen, um als Organ der Rechtspflege und für die Mandantschaft qualitativ hochwertig agieren zu können.</p> <p>Kurs 2 Verteidigung in der Hauptverhandlung insb. Beweisantragsrecht Ein als Strafverteidiger tätiger Rechtsanwalt hat nach der Konzeption der Strafprozessordnung eine doppelte Verfahrensrolle. Er ist zugleich dem Mandanten und dem Staat verpflichtet. Während die Eigenschaft als Beistand des Mandanten den Verteidiger aus der Sphäre des Staates herauslöst und ihn dem Beschuldigten zuordnet, verschafft die Organstellung in der Rechtspflege dem Verteidiger eine privilegierte Stellung im Strafprozess. Er wird naturgemäß im Interesse des Beschuldigten tätig, seine Rechte leiten sich jedoch nicht allein von denen des Beschuldigten ab. Die Betrachtung dieser Dichotomie eröffnet den Zugang zu einem professionellen Handeln gegenüber Strafverfolgungsbehörden und gegenüber dem Beschuldigten. Da der Verteidiger in beide Bereiche (mit unterschiedlicher Intensität) eingebunden ist, kann er nach beiden Seiten eine eigenständige Stellung behaupten. Dies liegt beim Kontakt mit den staatlichen Behörden auf der Hand. Die Unabhängigkeit liegt hier darin, dass er nicht dazu verpflichtet ist, an der Wahrheitsfindung zum Nachteil seines Mandanten mitzuwirken. Ein Verteidiger kann durchaus gegen sein vom Mandanten erlangtes Wissen einen Freispruch in der Hauptverhandlung beantragen - auch wenn eine solche Konstellation eher als „Kathederfall“ denn als in der Praxis wirklich vorkommend bezeichnet werden kann. Die Wahrheitsuche im Strafverfahren ist nicht eine fortschreitende Annäherung „an die Sache“, sondern ein geregelter Streit darum, was als festgestellte Tatsachen gelten darf. Die Qualität des Ergebnisses hängt von der Handlungskompetenz aller nach dem Gesetz an diesem Streit Beteiligten ab. In diesem Sinne ist Verteidigung Teil und Motor einer entfalteten Streitkultur. Die Teilnehmer des Kurses lernen, sich in dieser strafprozessualen Kultur praktisch professionell zu bewegen.</p> <p>Kurs 3 Schuldfähigkeitsbeurteilung Einer der tragenden verfassungsrechtlich garantierten Grundsätze des Strafrechts ist, dass jede Strafe <i>Schuld</i> voraussetzt. Das „Schuldprinzip“ bedeutet nicht nur das Verbot der Verhängung „schuldunangemessener“ Strafen, sondern vor allem auch, dass Strafe nur verhängt werden darf, sofern dem Täter sein Handeln (= gewolltes Tun) vorzuwerfen ist. Das Schuldprinzip selbst geht davon aus, dass der Mensch die Entscheidungsfreiheit betreffend seines – auch kriminellen – Tuns besitzt. Deshalb sind die Fälle, in denen diese Freiheit beeinträchtigt ist oder sogar fehlt, von besonderer Bedeutung. Die Schuldfähigkeit ist eine Voraussetzung der Strafe. „Keine Strafe ohne Schuld“. Die Schuldfähigkeit ist in Bezug auf jede einzelne Tat zu prüfen. Die Teilnehmer erlangen vertiefte Kenntnisse, um diese Grundsätze des Strafrechts fehlerfrei beurteilen zu können.</p> <p>Kurs 4 Strafmaßverteidigung In den meisten Strafverfahren ist die zu verhängende Strafe die wesentliche und den betroffenen Angeklagten am meisten berührende Frage, die im Mittelpunkt des Strafverfahrens steht. Die Strafzumessung ist – wenn dies auch des Öfteren von Verteidigern bezweifelt wird – Rechtsanwendung, da eine rechtlich gebundene Entscheidung vorliegt, die sich an den Vorgaben des Gesetzes (vgl. z.B. §§ 46 ff. StGB) zu orientieren hat. Deshalb unterliegt der Akt der Strafzumessung auch einer</p>

revisionsrechtlichen Überprüfung im Rahmen des § 337 StPO. Auch der Verteidiger kann Einfluss nehmen auf die zu verhängende Strafe. Er kann dabei in der Tatsacheninstanz Wesentliches versäumen oder sogar „falsch machen“. Deshalb sollte die Kenntnis der zulässigen und unzulässigen Strafzumessungserwägungen zum „Handwerkszeug“ des Strafverteidigers gehören. Der Verteidiger ist zwar nicht verpflichtet, im Prozess aktiv an der Verwirklichung von Strafzielen mitzuwirken, da dies oft seinem Mandanten zum Nachteil gereichen kann. Bei den Angeklagten begünstigenden Strafzumessungstatsachen, die nach dem Gang der Hauptverhandlung vom Gericht nicht gesehen werden, hat er aber seinem Mandanten gegenüber eine Pflicht, tätig zu werden. Der Kurs vermittelt besondere Kompetenzen, um insbesondere diesen Pflichten professionell gerecht werden zu können.

Kurs 5 Revision

Die wesentliche Aufgabe des Rechtsmittels „Revision“ besteht in der Wahrung der Rechtseinheit und Schaffung von materieller Gerechtigkeit durch Beseitigung von Fehlurteilen im Einzelfall. Die Strafprozessordnung und vor allem auch die Rechtsprechung der Revisionsgerichte haben freilich umfangreiche – förmliche wie inhaltliche – Barrieren aufgebaut. Von besonderem Gewicht ist dabei der grundsätzliche Ausschluss der Tatsachenfeststellungen des erkennenden Gerichts von der Überprüfungsbefugnis des Revisionsgerichts. Die Kenntnis des oft in Förmlichkeiten erstarrten Revisionsrechts ist deshalb für die Prozessbeteiligten, vor allem für die Verteidigung, Voraussetzung, um im Revisionsverfahren erfolgreich zu sein. Die Teilnehmer dieses Kurses erlangen besondere Kenntnisse über dieses und Kompetenzen in diesem Verfahren der Revision.

Kurs 6 Verteidigung in Strafvollstreckung und Strafvollzug

In diesem Kurs wird die anwaltliche Tätigkeit behandelt, die sich an die Beendigung des strafprozessualen Erkenntnisverfahrens durch rechtskräftige Verurteilung des Mandanten anschließt. Im Verlauf der Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen sowie Maßregeln erleidet der Mandant oft massive Eingriffe in seine Lebensgestaltung, insbesondere, wenn es dabei zum Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen kommt. Umso notwendiger ist für seinen Anwalt, die normativen Grenzen des staatlichen Handelns in Strafvollstreckung und -vollzug zu kennen und es zu verstehen, dieses Wissen im Interesse des Mandanten nutzbar zu machen.

Dazu gehört natürlich einmal, Fehler der Justizbehörden zu erkennen, aufzudecken und ggf. mit den jeweils statthaften Rechtsbehelfen zu rügen. Dafür vermittelt dieser Text das notwendige Grundlagenwissen, auch um die Systematik der vielgestaltigen Rechtsschutzmöglichkeiten. Diese Kompetenz alleine genügt aber jetzt – anders als vielleicht noch im Revisionsrecht – nicht mehr. Der Verteidigung obliegt es vielmehr auch, Mandant und Behörden alternative, dem Mandanten adäquatere Formen der Vollstreckung (z.B. "Therapie statt Strafe") vorzuschlagen und auf die Schaffung von deren Voraussetzungen hinzuwirken. Auch dazu soll dieser Kurs beitragen, indem es die verbleibenden Gestaltungsspielräume aufzeigt, die man bei den einzelnen Vollstreckungs- bzw. Vollzugsmaßnahmen kennen sollte, um je nach Bedarf darauf hinzuwirken, sie auszuschöpfen.

Zusatzmaterial Beweisverwertungsverbote

Der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sind aus mehrerlei Gründen Grenzen gesetzt. Dazu gehört, dass Beweise gar nicht erhoben werden oder erhobene Beweise nicht verwertet werden dürfen, weil sie tief in die Rechte des Betroffenen eingreifen. Unterschieden werden dabei Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote. Beweiserhebungsverbot bedeutet, dass bestimmte Tatsachen nicht zum Gegenstand der Beweisaufnahme, Beweisverwertungsverbot, dass bestimmte Tatsachen nicht zum Gegenstand der Beweiswürdigung und des Urteils gemacht werden dürfen. Der Sinn der Beweisverwertungsverbote lässt sich nicht einheitlich beantworten. Verwertungsverbote dienen unterschiedlichen Zwecken, nämlich dem Schutz von Informationen, der Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane, der Wahrung der Legitimation zum Strafen und der Sicherung der Wahrheitsfindung. Fraglich ist deshalb auch, ob es auch Beweisverwertungsverbote zu Ungunsten des Angeklagten gibt. Die Teilnehmer dieses Kurses erlangen zusätzliche Kompetenzen im Umgang mit den Beweisverwertungsverboten.

4	Lehrformen Fernstudium im Blended-Learning
5	Teilnahmevoraussetzungen Erstes juristisches Staatsexamen
6	Prüfungsformen Hausarbeiten/Aufsichtsarbeiten
7	Voraussetzungen für die Vergabe einer Lehrgangsbescheinigung 12 Einsendeaufgaben und drei fünfstündige Abschlussklausuren
8	Verwendung des Moduls Fachanwalt Strafrecht
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Gabriele Zwihehoff; Wiss.Mit. Ass.-jur. Michael Wolf
10	Sonstige Informationen

2. Modul II: Strafverteidigung bei besonderen Verfahrensgestaltungen

Strafverteidigung bei besonderen Verfahrensgestaltungen					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
77323	120 bis 240 Stunden	keine	2-4	Jedes Semester	
1	Lehrveranstaltungen Kurs 7 Kapitalstrafsachen Kurs 8 Wirtschaftsstrafsachen Kurs 9 Steuerstrafsachen Kurs 10 Jugendstrafsachen Kurs 11 Verkehrsstrafsachen Kurs 12 Betäubungsmittelstrafsachen			Workload Nach dem hochschulrechtlich vorgesehenen Umrechnungsschlüssel ist eine Fernstudienkurseinheit bei einem Umfang von 70 Druckseiten mit 0,7 Semesterwochenstunden anzusetzen (dabei handelt es sich um Erfahrungswerte). Eine Semesterwochenstunde entspricht dabei 12 Zeitstunden. Der Fachanwaltslehrgang umfasst 12 Kurseinheiten mit insgesamt rund 1900 Seiten Studienmaterial, so dass hierfür rund 240 Bearbeitungsstunden anzusetzen sind.	Kreditpunkte Nicht vorgesehen bei FA Lehrgang
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Teilnehmer erlangen die Kompetenzen gemäß der Vorschriften der §§ 4 und 13 FAO. Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung hat der Antragsteller neben besonderen praktischen Erfahrungen besondere theoretische Kenntnisse nachzuweisen. Besondere theoretische Kenntnisse liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung vermittelt wird. Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen. Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. Der Antragsteller muss sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben. Für das Fachgebiet Strafrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen: 1. Methodik und Recht der Strafverteidigung und Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften, 2. materielles Strafrecht einschließlich Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht; 3. Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.				

Kurs 7 Kapitalstrafsachen

Strafverteidigung ist entscheidend von eigenem Erleben und von eigenen Wahrnehmungen geprägt. Es gibt keine objektiv richtige Verteidigung. Sie wird von der Person des Mandanten und auch von der Person des Verteidigers bestimmt. Dennoch gibt es natürlich viele Regeln, die zu beachten und allgemein gültig sind. Im Zentrum der Betrachtungen dieses Kurses stehen die Vorschriften, die bei Tötungsdelikten häufig vorkommen. Das beginnt mit den §§ 20, 21 StGB, die Versuchsvorschriften sind ein wichtiges Thema, dasselbe gilt für die Notwehr. Es folgen die Vorschriften zu den Unternehmenstatbeständen (§§ 30, 31 StGB). Die §§ 63, 64, 66, 66 a, 66 b und 66 c StGB müssen erörtert werden. Wenn es um die Maßregeln der Besserung und Sicherung geht, stellt sich die Frage der Aussetzung gem. § 67 b StGB. Dass die §§ 211, 212, 213, 227 und der § 323 a StGB behandelt werden müssen, ist selbstverständlich. Wer mit der lebenslangen Freiheitsstrafe konfrontiert wird, muss über die spätere Aussetzung gem. § 57 a StGB Bescheid wissen. Die Sondervorschriften des § 106 I und III JGG dürfen nicht vergessen werden. Schließlich führt § 74 II GVG die Verbrechen an, die vor dem Schwurgericht verhandelt werden müssen. Damit vermittelt der Kurs hochgradige Kompetenzen in Kapitalstrafsachen.

Kurs 8 Wirtschaftsstrafsachen

Unter den Begriff des Wirtschaftsstrafrechtes lassen sich eine Vielzahl von Straftatbeständen mit unterschiedlicher praktischer Relevanz fassen. Dem Strafgesetzbuch als solches ist diese Begrifflichkeit fremd und es gibt keine allgemein anerkannte Definition, die die verschiedenen Ausprägungen der Wirtschaftsdelinquenz auf eine Ebene bringt. Eine rechtliche Einordnungsmöglichkeit bietet der Straftatenkatalog des § 74 c Abs. 1 GVG, der die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer festlegt. Hier hat der Gesetzgeber zwar ebenfalls den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten keine Legaldefinition des Begriffs Wirtschaftskriminalität vorgegeben, wohl aber eine pragmatische, an strafprozessualen Gesichtspunkten orientierte Faustformel in Form eines Straftatenkatalogs zur Verfügung gestellt, die zugleich den Ausgangspunkt für entsprechende organisatorische Maßnahmen zur besseren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bildet. Dieser Kurs soll einen grundsätzlichen Überblick über die für das Wirtschaftsstrafrecht relevanten Probleme des Allgemeinen Teiles sowie Straftatbestände und deren praktische Relevanz vermitteln und insoweit besondere Kompetenzen verleihen.

Kurs 9 Steuerstrafsachen

Steuerstrafrecht ist die Rechtsmaterie an der Schnittstelle des Steuerrechts und des Strafrechts. Vom Verteidiger in Steuerstrafsachen wird daher verlangt, will er seinen Mandanten effektiv gegen den Vorwurf der Steuerhinterziehung verteidigen, dass er neben der selbstverständlichen Beherrschung der allgemeinen Strafverteidigungsregeln zusätzlich die Besonderheiten des Steuerstrafverfahrens sowie die gesamte, höchst komplexe Materie des materiellen Steuerrechts (weitestgehend) beherrscht. Steuerstrafrecht bedeutet für den Strafverteidiger, der üblicherweise den Umgang mit Polizei und Staatsanwaltschaft gewohnt ist, auch die Beteiligung ihm häufig fremder Organisationseinheiten im Verfahren: der Steuerfahndung und der Straf- und Bußgeldsachenstelle. Die handelnden Personen dieser Organisationseinheiten sind dem Grunde nach Finanzbeamte, d.h. also Beamte, die ihre Kernkompetenz im steuerrechtlichen Bereich haben und sich über ihre Tätigkeit in SteuFA und StraBu die strafrechtlichen Kenntnisse erarbeitet haben. Somit sind die Kernkompetenzen der Verfahrensbeteiligten oftmals genau entgegengesetzt ausgeprägt. Für den Verteidiger in Steuerstrafsachen ist es jedoch wichtig, die Kompetenzen und die Befugnisse seiner Gegenüber klar zu erkennen, denn diese sind von durchaus beachtlicher Tragweite. Der Kurs vermittelt auch insoweit besondere Kompetenzen.

Kurs 10 Jugendstrafsachen

Das Jugendstrafrecht ist – wie der Name schon sagt – eine Teildisziplin des allgemeinen Strafrechts. Es kommt stets zur Anwendung, wenn der Tatverdächtige zum Tatzeitpunkt Jugendlicher war, aber auch wenn er Heranwachsender war, Begriffe, die später noch genauer zu erläutern sein werden. Es ist im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt, wobei das JGG teilweise tief in die allgemeinen Regelungen eingreift und zahlreiche Spezialregelungen enthält, die an die Stelle des allgemeinen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts treten. Das StGB wird, die Verweisungsklausel ist § 10 StGB,

	<p>dabei insbesondere im Bereich der Rechtsfolgen der Tat (Dritter Abschnitt des StGB) erheblich modifiziert, wohingegen alle anderen Regelungen des StGB nicht unmittelbar berührt werden, mit Ausnahme der im StGB genannten Strafrahmen, die bei Anwendung des Jugendstrafrechts nicht gelten, § 18 Abs. 1 Satz 3 JGG. Entsprechendes gilt für das Nebenstrafrecht, welches insbesondere in Form des BtMG und des Straßenverkehrsrechts eine erhebliche Rolle im Jugendstrafrecht spielt. Rechtspolitisch gab es in der Vergangenheit Versuche, bestimmte Deliktsarten, welche gerade bei Jugendlichen so häufig zu beobachten sind, dass sie geradezu entwicklungstypisch sind, aus dem Bereich des Strafrechts herauszunehmen und für Jugendliche als Ordnungswidrigkeiten zu werten; dies hat sich jedoch bislang nicht durchgesetzt. Gleichwohl gilt auch für das allgemeine Strafrecht, dass dessen Normen stets im Lichte des Jugendstrafrechts auszulegen sind. Vielfältig sind hingegen die Sonderregelungen des JGG hinsichtlich des Strafverfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende, die an die Stelle der entsprechenden Regelungen der StPO treten oder diese ergänzen. Neben dem JGG sind als weitere Normenkataloge insbesondere die Richtlinien zum JGG (RiJGG), welche sich als Orientierungs- und Auslegungshilfen in erster Linie an die Staatsanwaltschaft aber auch als Empfehlungen an die Jugendgerichte wenden, und daneben das SGB VIII zu berücksichtigen. Ergänzt wird dies durch spezifische Regelungen der MiStra, insbesondere die Nr. 31 ff, der Strafvollstreckungsordnung, hier § 25 StVollstrO und die Jugendarrestvollzugsordnung. Für den Jugendstrafvollzug haben die einzelnen Bundesländer jeweils eigene Kodifizierungen vorgenommen. Der Kurs vermittelt die Kompetenzen für einen sicheren Umgang im Jugendstrafverfahren.</p> <p>Kurs 11 Verkehrsstrafsachen Wird gerade aktualisiert</p> <p>Kurs 12 Betäubungsmittelstrafsachen Gekennzeichnet ist das Betäubungsmittelstrafrecht dadurch, dass es zahlreiche Qualifikationstatbestände gibt, die die Strafandrohung insgesamt und bereits die Mindeststrafe extrem erhöhen. So kann man relativ schnell im Tatbestand des § 30a BtMG landen, der eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorsieht und damit die gleiche Strafandrohung wie ein Totschlag nach § 212 StGB oder ein Schwerer Raub nach § 250 Abs. 2 StGB aufweist. Für eine erfolgreiche Verteidigung im Betäubungsmittelstrafrecht ist deshalb eine genaue Kenntnis der Spezialregelungen des BtMG erforderlich. Dies betrifft insbesondere die komplexen Tatbestände der §§ 29 ff. BtMG, aber auch die Sonderregelungen für betäubungsmittelabhängige Täter (§ 35 BtMG), Kronzeugen (§ 31 BtMG) oder Ersttäter bzw. Gelegenheitskonsumenten (§§ 29 Abs. 5, 31a BtMG). Der vorliegende Kurs befasst sich mit den genannten Besonderheiten des Betäubungsmittelstrafrecht und verleiht insoweit besondere Kompetenzen.</p>
4	Lehrformen Fernstudium im Blended-Learning
5	Teilnahmevoraussetzungen Erstes juristisches Staatsexamen
6	Prüfungsformen Hausarbeit/Aufsichtsarbeiten
7	Voraussetzungen für die Vergabe einer Lehrgangsbescheinigung 12 Einsendeaufgaben und drei fünfstündige Abschlussklausuren
8	Verwendung des Moduls Fachanwalt Strafrecht
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Gabriele Zwihehoff; Wiss.Mit. Ass.-jur. Michael Wolf; RA Dr. Ulrich Möllenhoff
10	Sonstige Informationen